

Einwohnergemeinde Gsteigwiler



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	2
A. ORGANISATION	2
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
A.3 DER GEMEINDERAT	3
A.4 DIE REVISIONSSTELLE	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	14
E. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
E.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
E.2 RECHTSPFLEGE	15
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
<i>Bau-, Wasser- und Abwasserkommission</i>	<i>18</i>
<i>Schulkommission</i>	<i>18</i>
ANHANG II: ANGESTELLTE	19
<i>Öffentlich rechtlich Angestellte mit Verfügungsberechtigung</i>	<i>19</i>
<i>Öffentlich rechtlich Angestellte ohne Verfügungsberechtigung</i>	<i>20</i>
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22
BEILAGE 1: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN	23
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	24

Vorbemerkungen

Der Lesbarkeit halber wurde für die in diesem Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechts mit ein.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) die Stimmenzähler

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, den Ansatz der Liegenschaftssteuern sowie den Ansatz der Hundetaxe
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden (Beilage 1).</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Gebühren	<p>Art. 9 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p>² Das Reglement muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Gegenstand der Abgabe b) die Pflichtigen c) zumindest den Abgaberahmen

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert

ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Organisation	Art. 12 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zu Sitzungen ein. ² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden. ³ Ort, Zeit, Traktanden der Sitzung werden wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. ⁴ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ⁵ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. ⁶ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁷ In Katastrophenfällen genügt das einfach Mehr der vorhandenen Mitglieder. ⁸ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ⁹ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach kantonaler Gesetzgebung. ¹⁰ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Zuständigkeiten	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Ausserdem wird die Kompetenz der Organisation und Regelung des Führungsorgans dem Gemeinderat übertragen. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: – Interne Verwaltungsverordnung ⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. ⁷ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00. Er stellt ihn in das Budget ein. ⁸ Der Gemeinderat weist in der Regel jedem Mitglied ein Ressort zu.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 15 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnisse

Art. 16 Der Finanzverwalter darf eine Rechnung zur Bezahlung weiterleiten, wenn

- a) der zuständige Angestellte sie visiert hat und
- b) der zuständige Ressortvorsteher oder sein Stellvertreter sie zur Zahlung angewiesen hat.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachlich ausgewiesene Privat- oder öffentlichrechtliche Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben (siehe auch Anhang IV Verwandtenausschluss).

³ Das Rechnungsprüfungsorgan wird im Mehrheitsverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan wird alle vier Jahre bestätigt oder neu gewählt.

Datenschutz

⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden vom jeweiligen Ressortvorsteher präsiert.</p> <p>³ Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 21 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p>
öffentlich-rechtlich Angestellte	<p>² Die öffentlich rechtlich Angestellten, mit und ohne Verfügungsbefugnis, nennt die Versammlung im Anhang II und regelt ihre Über- und Unterordnung.</p>
Übrige Angestellte	<p>³ Der Gemeinderat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab. Er regelt die Über- und Unterordnung im Vertrag und setzt die Besoldung im Rahmen des Personalreglements fest.</p>
Lehrkräfte	<p>⁴ Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte, sind kantonal geregelt.</p>

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 22** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 27** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 28** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 29** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– Anzahl Stimmberechtigte,
– die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften,
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 30** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 31** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 32** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, den Ansatz der Liegenschaftssteuern sowie den Ansatz der Hundetaxe zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele

Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 33 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 35 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 37 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 38 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vor-

liegt.

Ordnungsantrag

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42 der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt (Beilage 2).

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 44 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 45 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Ab-

stimmung verlangen.

Stichentscheid	Art. 47 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 48 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42 ff.).
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 49 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 50 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Beilage 3). ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 52 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsduer	Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 54 ¹ Die Amtszeit des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten ist auf maximal 3 vollständige Amtsdauern festgesetzt.

² Für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder ist die Amtszeit auf 2 Amtsdauern festgesetzt.

³ Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁵ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁶ Diese Vorschriften gelten nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.

Wahlverfahren

Art. 55

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 62 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 63 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 65 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Der Gemeinderat ist verpflichtet, der Bevölkerung die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung bekannt zu geben.

Auskünfte **Art. 66** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 69** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 70** ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Der Einsprecher oder die Einsprecherin wird vom Gemeindegeschreiber schriftlich über den Entscheid des Gemeinderates informiert.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 71** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 69.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

E.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten, Sanktionen, Massnahmen und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

E.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und Anhang II (Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 77 ¹ Bereits gewählte und in einem Amt stehende Rats- und Kommissionsmitglieder beenden Ihre Amtsdauer nach bisherigem Reglement. ² Für neu gewählte Rats- und Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen nach Art. 54.
Inkrafttreten	Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2017 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 04.06.2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf. ³ Änderung Art. 28 Abs. 1 und Ergänzung Art. 70 durch Abs. 4 sind von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gsteigwiler an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2023 angenommen worden. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

Die Versammlung vom 25.11.2016 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20.10.2016 bis 21.11.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 und 43 vom 20.10.2016 und 27.10.2016 bekannt.

Gsteigwiler, 05.12.2016

Die Gemeindeschreiberin/

Die Versammlung vom 01.12.2023 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.10.2023 bis 27.11.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 26.10.2023 und 02.11.2023 bekannt.

Gsteigwiler, 01.12.2023

Die Gemeindeschreiberin/

Anhang I: Kommissionen

Bau-, Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Gemeindereglementen– Gemäss Wasserver- und Entsorgungsgesetzen– Strassen-, Verkehrs- und Leitungsnetze– Antragsrecht an den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich (Sachaufwand)
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II: Angestellte

Öffentlich rechtlich Angestellte mit Verfügungsberechtigung

Gemeindeschreiber

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellter, Hilfskräfte

Finanzverwalter

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Schulleiter

Anstellungsbehörde	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Untergeordnete Stellen:	Lehrpersonen Schule Gsteigwiler gemäss Schulreglement.

Öffentlich rechtlich Angestellte ohne Verfügungsberechtigung

Gemeindearbeiter

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates
Kompetenzen:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Hilfskräfte, Lernende

Verwaltungsangestellter

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber
Untergeordnete Stellen:	keine

AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Reglement über die AHV-Zweigstelle und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Weitere Lehrkräfte

Anstellungsbehörde	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement

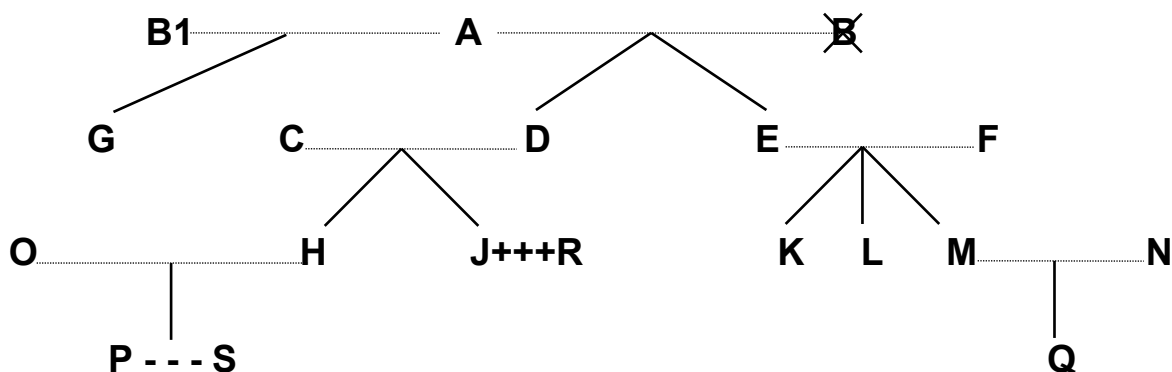
Schulhausabwart

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben und Kompetenzen:	gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Feueraufseher

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben und Kompetenzen:	gemäss Dekret über die Feuerpolizei und Feuerpolizeiverordnung
Übergeordnete Stellen:	- fachlich: GVB - administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis	CHF	20'000.00
Fakultatives Referendum:	über	CHF	20'000.00 bis CHF 100'000.00
Gemeindeversammlung	über	CHF	100'000.00

Beispiel 1

Der Gemeinderat beschliesst eine Ausgabe von CHF 90'000.00 für die Sanierung der Wasserfassung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum wird nicht ergriffen. Im Verlaufe der Arbeiten zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrage von CHF 12'000.00 wünschbar wären.

1. der Nachkredit überschreitet 10% der beschlossenen Ausgabe
2. die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 102'000.00

Der Gesamtkredit ist grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 99'000.00, daher muss die Versammlung den Nachkredit beschliessen.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 150'000.00 für die Sanierung der Wasserfassung. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 10'000.00 wünschbar wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgaben nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Gemeindebeitrag an Tourismusorganisation
Antrag Gemeinderat:	Beitrag von Fr. 25'000.--
Antrag aus der Versammlung:	Beitrag von Fr. 30'000.--
Frage des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von 25'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von 30'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) annehmen?“
Frage des Präsidenten:	

Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“
--------------------------------	------------------

Beispiel 2

Projektierungskredit	Bau eines Kindergartens
Gemeinderatsvorlage:	– Standort A – Flachdach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Satteldach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Flachdach; Satteldach d) Kein Keller; Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist

die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen
(Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);
Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme:
Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

12.04.2016/tm